

Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder
Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder

Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland,
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Herausgegeben
von den Mitgliedern der Gerichte



1998

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder

Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland,
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
LVerfGE

5. Band
1. 7. bis 31. 12. 1996



1998

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Zitierweise

Für die Zitierung dieser Sammlung wird die Abkürzung LVerfGE empfohlen,
z. B. LVerfGE 1,70 (= Band 1 Seite 70)

☉ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Entscheidungen der Verfassungsgerichte der Länder
= LVerfGE / hrsg. von den Mitgliedern der Gerichte. - Berlin ;
New York : de Gruyter

Bd. 5. Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Thüringen: 1. 7. bis 31. 12. 1996. - 1998

ISBN 3-11-016065-X

© Copyright 1998 by Walter de Gruyter GmbH & Co., D-10785 Berlin.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz: Satz-Rechenzentrum Berlin. Druck: H. Heenemann GmbH & Co, Berlin.

Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer GmbH, Berlin.

Inhalt

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin			Seite
Nr. 1	13. 8. 96 63/94	Verfassungsbeschwerde eines privaten Kranken- transportunternehmens gegen Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes	3
Nr. 2	13. 8. 96 29/96	Umbenennung einer Straße; Auslegung des Ber- liner Straßengesetzes durch das Fachgericht; Prüfungsumfang des VerfGH	10
Nr. 3	26. 9. 96 46/93	Erhebung von Kammerbeiträgen durch die Ärz- tekammer Berlin; Recht auf informationelle Selbstbestimmung	14
Nr. 4	26. 9. 96 26/95	Verfassungsbeschwerde gegen Verurteilung zu einer Geldbuße wegen Zuwiderhandlung gegen die Zweckentfremdungsverbot-Verordnung ...	23
Nr. 5	26. 9. 96 76/95	Überprüfung einer arbeitsgerichtlichen Entschei- dung am Maßstab des rechtlichen Gehörs und des Rechts auf freie Wahl des Arbeitsplatzes	30
Nr. 6	22. 10. 96 44/96	Abstrakte Normenkontrolle; Aufhebung von Studiengängen durch Haushaltsstrukturgesetz; Wissenschaftsfreiheit	37
Nr. 7	31. 10. 96 54/96	Verfassungsbeschwerde einer Universität gegen die Errichtung Gemeinsamer Kommissionen und die Aufhebung von Studiengängen durch Gesetz; Subsidiaritätsgrundsatz; Wissenschafts- freiheit	49
Nr. 8	12. 12. 96 38/96	Überprüfung einer mietrechtlichen Entschei- dung am Maßstab des Willkürverbots und der Grundrechte auf Gehör und den gesetzlichen Richter	58

Entscheidungen des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg

Nr. 1	14. 8. 96 VfGBbg 23/95	Verletzung von Art. 52 Abs. 4 LV – faires und zügiges Verfahren – bei versehentlichem Übersehen von strafrechtlichen Verjährungsvorschriften bei der Privatklage?	67
Nr. 2	17. 10. 96 VfGBbg 19/95	Selbständige Einziehung gem. § 76 a Abs. 3 StGB und Unschuldsvermutung nach Art. 53 Abs. 2 LV	74
Nr. 3	17. 10. 96 VfGBbg 5/95	Rechtsnatur von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Land Brandenburg; Anforderungen an die Entziehung einer solchen Aufgabe (hier: Verlagerung des Brandschutzes auf die Ämter)	79
Nr. 4	21. 11. 96 VfGBbg 26/96	Zur Frage eines Anspruchs ehemals durch das „Wissenschaftler-Integrationsprogramm (WIP)“ geförderter Wissenschaftler auf Integration in die Hochschullandschaft des Landes Brandenburg vor dem Hintergrund von Art. 49 Abs. 1 LV	94
Nr. 5	21. 11. 96 VfGBbg 17/96, 18/96 und 19/96	Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde; zur Frage einer Vorabentscheidung nach § 45 Abs. 2 Satz 2 VerfGGBbg, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage in die Entscheidungszuständigkeit des Bundes fällt	112
Nr. 6	21. 11. 96 VfGBbg 35/96	Fristbeginn der Wiedereinsetzungsfrist nach § 47 Abs. 2 VerfGGBbg bei einer Verfassungsbeschwerde gegen eine Sachentscheidung, wenn (auch) Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes gestellt war	123
Nr. 7	19. 12. 96 VfGBbg 28/96	Zulässigkeitsanforderungen an eine Verfassungsbeschwerde gegen Untätigbleiben eines Fachgerichts. Rechtsschutzbedürfnis insoweit nach Abschluß der betreffenden Instanz?	125
Nr. 8	19. 12. 96 VfGBbg 22/95	Unzulässigkeit einer einen Haftbefehl und die Dauer der Untersuchungshaft betreffenden Verfassungsbeschwerde nach Verurteilung unter Anrechenbarkeit der Untersuchungshaft	130

Entscheidungen des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen

Nr. 1	29. 7. 96 St 3/95	Überprüfung der Gültigkeit eines Volkssent-scheides zur Änderung der Landesverfassung; Einflußnahme staatlicher Organe auf die Mei-nungsbildung der Stimmbürger	137
Nr. 2	19. 10. 96 St 1/95	Zweckbindung öffentlicher Fraktionsmittel, Rechnungslegungspflicht der Fraktionen über die Verwendung öffentlicher Mittel, Erstat-tungsanspruch des Staates	158
Nr. 3	23. 12. 96 St 5/96	Wahlprüfung; Abgrenzung zwischen der Rund-funkfreiheit und der Chancengleichheit von Wahlbewerbern; Wahlwerbung durch Fraktio-nen; Obliegenheit, gegen Wahlbeeinträchtigun-gen den Rechtsschutz auszuschöpfen	176

Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Nr. 1	11. 7. 96 LVerfG 1/96	Organstreit; Abgeordnete; freies Mandat; Rege-lung des Status; Parlamentswürdigkeit; Verfahren zur Überprüfung auf Tätigkeit für den Staats-sicherheitsdienst der ehemaligen DDR	203
-------	--------------------------	--	-----

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes

Nr. 1	17. 12. 96 Lv 3/95	Beteiligung von Beamtenkoalitionen am Gesetz-gebungsverfahren; wohlerworbene Rechte von Beamten auf Beihilfe	243
-------	-----------------------	--	-----

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen

Nr. 1	29. 8. 96 Vf. 6-IV-95	Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde; Be-gründungspflicht	287
Nr. 2	25. 10. 96 Vf. 18-III-95	Konkrete Normenkontrolle; Pflicht zur finan-ziellen Förderung privater Ersatzschulen; Ge-staltungsspielraum des einfachen Gesetzgebers	292

VIII

Inhalt

Nr. 3	25. 10. 96 Vf. 29-IV-96 Vf. 30-IV-96	Verletzung der Grundrechte aus Art. 30 Abs. 1 und 31 Abs. 1 S. 1 SächsVerf durch eine zivilgerichtliche Entscheidung	300
Nr. 4	25. 10. 96 Vf. 34-IV-96 Vf. 35-IV-96	Grundrecht der Pressefreiheit; Gegendarstellungsanspruch; kein Schutz vor falschem Zitat	304
Nr. 5	13. 12. 96 Vf. 21-VIII-95	Kreisgebietsreform; Anhörungsgebot; verfassungsgerichtlicher Prüfungsmaßstab	311

Entscheidungen des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Nr. 1	6. 9. 96 VerfGH 4/95	Zuweisung einer Gemeinde zu einem neugebildeten Landkreis	331
Nr. 2	8. 10. 96 VerfGH 18/96	Mitwirkungsrechte von Beamtenkoalitionen im Landesgesetzgebungsverfahren	343
Nr. 3	28. 11. 96 VerfGH 1/95	Landtagswahl für den Freistaat Thüringen vom 16. 10. 1994: Verbindlichkeit der Entscheidung des Landesausschusses darüber, ob eine Partei im Deutschen Bundestag oder in einem der Landtage seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten war. Relevanz der Entscheidung im Hinblick auf das Wahlergebnis bzw. die Sitzverteilung im Zweiten Thüringer Landtag.	356
Nr. 4	18. 12. 96 VerfGH 2/95, 6/95	Kreisgebietsreform in Thüringen; Eingliederung von Umlandgemeinden in eine kreisfreie Stadt	391
Sachregister			439
Gesetzesregister			453

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
ABl./Amtsbl.	Amtsblatt
AbgG	Abgeordnetengesetz Mecklenburg-Vorpommern
AG VwGO LSA	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung Sachsen-Anhalt
AH-Drs.	Abgeordnetenhaus-Drucksachen
AK	Alternativ-Kommentar
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung
AmtsO	Amtsordnung
ÄndG	Änderungsgesetz
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung der Entscheidungen der Oberverwal- tungsgerichte von Rheinland-Pfalz und dem Saarland
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AU	Amtlicher Umdruck
AusLG	Ausländergesetz
BayGO	Bayerische Gemeindeordnung
BayPAG	Bayerisches Polizeiaufgabengesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH/BayVfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	Bremische Bürgerschaft
BBG	Bundesbeamtengesetz
BbgDSG	Brandenburgisches Datenschutzgesetz
BbgIngkamG	Brandenburgisches Ingenieurkammergesetz
BbgKWahlG	Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz
BbgNatschG	Brandenburgisches Naturschutzgesetz
BbgVerf	Verfassung des Landes Brandenburg
BbgWBG	Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BerlASOG	Berliner Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
BerlHG	Berliner Hochschulgesetz
BerlVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BezVerwG/BezVG	Bezirksverwaltungsgesetz

X

Abkürzungsverzeichnis

BezWG	Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BhVO	Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (des Saarlandes)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BPersVG	Bundespersönlichkeitsgesetz
BpflVO	Bundespflanzengesetz
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BremAbgG	Bremisches Abgeordnetengesetz
Brem.GBl.	Bremisches Gesetzblatt
BremLV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
BremPolG	Bremisches Polizeigesetz
BremStGHG	Entscheidungen des Staatsgerichtshofs Bremen
BremStGHG	Gesetz über den Staatsgerichtshof Bremen
BremStiftG	Bremisches Stiftungsgesetz
BremWG	Bremisches Wahlgesetz
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSchG	Brandschutzgesetz
BschHLG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
Buchholz	Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des BVerwG, herausgegeben von K. Buchholz
BüWG	Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVV	Bezirksverordnetenversammlung
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW-GO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
BW PolG	Polizeigesetz für Baden-Württemberg
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
DB	Der Betrieb
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DDR-GBl.	Gesetzblatt der DDR
DemGO	Demokratische Gemeindeordnung

DemOrgG-LSA	Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe Sachsen-Anhalt 1952
dess.	desselben
DGO	Deutsche Gemeindeordnung
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiG	Deutsches Richtergesetz
Drs.	Drucksache(n)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EA	Einstweilige Anordnung
ebd.	ebenda
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
ElbElstG	Elbe-Elster-Gesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
e. V.	eingetragener Verein
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FraktG	Fraktionsgesetz; Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin
FraktG-LSA	Fraktionsgesetz Sachsen-Anhalt
GBL DDR	Gesetzblatt der DDR
GBO	Grundbuchordnung
GE	Das Grundeigentum
GemVerfG-33	Gemeindeverfassungsgesetz 1933
GerOrgG-ProvSAn	Gerichtsorganisationsgesetz in der Provinz Sachsen-Anhalt
GerZustV	Gerichtszuständigkeits-Verordnung
GewG	Gewerbegesetz
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GK-AuslR	Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht
GKG	Gerichtskostengesetz
GKG-LSA	Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Sachsen-Anhalt
GKöD	Gesamtkommentar zum öffentlichen Dienstrecht
GO	Geschäftsordnung
GOAvB	Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin
GOBVerfG	Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts
GO-LSA	Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt

XII

Abkürzungsverzeichnis

GO-NW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GVABl.	Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hdb	Handbuch
HdbStR	Handbuch des Staatsrechts
HeilberufsG	Heilberufsgesetz
HEP	Hochschülerneuerungsprogramm
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
HessStAnz	Staatsanzeiger für das Land Hessen
Hess.VGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HmbBG	Hamburgisches Beamtengesetz
HmbDSG	Hamburgisches Datenschutzgesetz
HmbJVBl	Hamburgisches Justizverwaltungsblatt
HmbSOG	Hamburgisches Gesetz über die Sicherheit und Ordnung
HmbVwfG	Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HmbWO	Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen
HRG	Hochschulrahmengesetz
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HStrG	Haushaltsstrukturgesetz
HV	Verfassung des Landes Hessen
HVerf	Hamburger Verfassung
HVerfG	Hamburgisches Verfassungsgericht
HVerfGG	Hamburgisches Verfassungsgerichtsgesetz
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
JA	Juristische Arbeitsblätter
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JR	Juristische Rundschau
JurBüro	Das Juristische Büro
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KaG	Kammergesetz
KG	Kammergericht
KGNGBbg	Kreis- und Gerichtsneugliederungsgesetz Brandenburg
1. KGRÄndG	1. Kreisgebietsreformänderungsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KK	Karlsruher Kommentar zur StPO
KGNGBbg	Kreisneugliederungsgesetz Brandenburg
KommVerf	Kommunalverfassung DDR
KostO	Kostenordnung
KostRÄndG	Kostenrechtsänderungsgesetz
KrsGebRefG-LSA	Gesetz zur Kreisgebietsreform
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen

LABfG	Landesabfallgesetz Berlin
LABgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin
LärmVO	Lärmverordnung
LdEinfG	Ländereinführungsgesetz DDR
LHO	Landeshaushaltsordnung
LHO/BremLHO	Landeshaushaltsordnung (Bremen)
LKO-LSA	Landkreisordnung Sachsen-Anhalt
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, herausgegeben von Lindenmaier, Möhring und anderen
LS	Leitsatz
LSA-GABl.	Gesetz- und Amtsblatt Sachsen-Anhalt
LSA-GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt
LT	Landtag
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LV	Landesverfassung
LVerfG	Landesverfassungsgericht
LVerfGG	Landesverfassungsgerichtsgesetz
LVerfGG-LSA	Landesverfassungsgerichtsgesetz Sachsen-Anhalt
LVerf-LSA	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
LVfG-LSA	Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt
LWahlG	Landeswahlgesetz
LWahlO	Landeswahlordnung
LWaldG	Waldgesetz des Landes Brandenburg
LVG	Landtagswahlgesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MinBl.	Ministerialblatt
MRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
MüKo	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
mwN	mit weiteren Nachweisen
NdsGefAG	Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz
NdsGVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NdsStGH	Niedersächsischer Staatsgerichtshof
NdsStGHE	Entscheidungen des Nds. Staatsgerichtshofes
NdsVerf	Niedersächsische Verfassung
n. F.	Neue Folge (Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs)
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW, NW	Nordrhein-Westfalen

XIV

Abkürzungsverzeichnis

NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NV	Neugliederungs-Vertrag
NVG	Neugliederungsvertragsgesetz
NVR	Nationaler Verteidigungsrat
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
NW-GO	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg (1. 1950 ff.)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PartG	Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PDS-LL	Partei des Demokratischen Sozialismus – Linke Liste
PDV	Polizeiliche Dienstvorschrift
PersR	Der Personalrat
PersVG	Personalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
PetG	Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft
Plen.-Prot.	Plenarprotokoll
PreußVerf	Verfassung des Freistaates Preußen
Pr-GS	Preußische Gesetzessammlung
Prot.	Protokoll
ProvSAn-GABl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt
PrVG	Gesetz über die Anerkennung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus vom 20. 3. 1950
RAO	Reichsabgabenordnung
RDG	Rettungsdienstgesetz
Rdn.	Randnummer
RefEntw	Referentenentwurf
RegBkPlG	Gesetz zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung
RegVorl	Regierungsvorlage
RetttGBbg	Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz
revDGO	revidierte Deutsche Gemeindeordnung
revStO	revidierte Städte-Ordnung für die preußische Monarchie
RGBl.	Reichsgesetzblatt

RiL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
ROLVG-LSA	Vorschaltgesetz zur Raumordnung und Landesplanung Sachsen-Anhalt
RPfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RV-Fo	Rahmenvereinbarung Forschungsförderung
RWahlG	Reichswahlgesetz
Rz.	Randzahl
SPolG	Saarländisches Polizeigesetz
SaBremR	Sammlung des Bremischen Rechts
SächsBGB	Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen
SächsDSG	Sächsisches Datenschutzgesetz
SächsDolmG	Sächsisches Dolmetschergesetz
SächsFrTrSchulG	Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft
SächsPolG	Sächsisches Polizeigesetz
SächsPresseG	Sächsisches Pressegesetz
SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsVerfGH	Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
SächsVerfGHG	Sächsisches Verfassungsgerichtshofsgesetz
SächsVSG	Sächsisches Verfassungsschutzgesetz
SASOG	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
SBG	Saarländisches Beamtengesetz
SchlHA	Schleswig-Holsteinische
SchwBG	Schwerbehindertengesetz
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch, Erstes Buch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SH-GO	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
SH-GVOBl.	Gesetz und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein
SHLVwG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig- Holstein
SozR	Sozialrecht, Rechtsprechung und Schrifttum, herausgege- ben von Richtern des BSG
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SpkAV	Sparkassenanpassungsverordnung
SRG	Schulreformgesetz
StAnz.	Staatsanzeiger
StenBer	Stenografische Berichte
StGB	Strafgesetzbuch
StGH	Staatsgerichtshof

XVI

Abkürzungsverzeichnis

StGHG	Gesetz über den Staatsgerichtshof
StPO	Strafprozeßordnung
StrG	Straßengesetz
StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StUG	Stasi-Unterlagen-Gesetz
StV	Strafverteidiger
SVerf	Verfassung des Saarlandes
ThürBG	Thüringer Beamtengesetz
ThürGOLT	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
ThürLWG	Thüringer Wahlgesetz für den Landtag
ThürKO	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung)
ThürNGG	Thüringer Neugliederungsgesetz
ThürVerf	Verfassung des Freistaats Thüringen
ThürVerfGH	Thüringer Verfassungsgerichtshof
ThürVerfGHG	Thüringer Verfassungsgerichtshofsgesetz
UA	Urteilsausfertigung
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VA	Verfassungsausschuß
VAGBbg	Volksabstimmungsgesetz Brandenburg
VE-Gesetz	Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid vom 1. April 1969 (Bremen)
VerfBW	Verfassung des Landes Baden-Württemberg
VerfGBbg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VerfGGBbg	Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg
VerfGH NRW	Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen
VerfGH Rh.-Pf.	Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz
VerfGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof
VerfGH/VfGH	Verfassungsgerichtshof
VerfGrdsG	Verfassungsgrundsatzgesetz
Verf-ProvSAn	Verfassung der Provinz Sachsen-Anhalt
VfGBbg	Verfassungsgericht Brandenburg
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VGHG	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (des Saarlandes)
vgl.	vergleiche
VvB	Verfassung von Berlin
VvB 1950	Verfassung von Berlin vom 1. September 1950
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
Vw GemVO LSA	Verordnung über die Zuordnung von Gemeinden zu Verwaltungsgemeinschaften

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVfGBbg	Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg
VwVfG-LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt
WahlDG	Wahldurchführungsgesetz
WarnRsp	Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidung des RG abgedruckt ist, hrsg. v. Warneyer
WIP	Wissenschaftler-Integrationsprogramm
WKKG	Wahlkampfkostenerstattungsgesetz
WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WV	Weimarer Verfassung
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZGB	Zivilgesetzbuch der DDR
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSEG	Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Entscheidungen
des Verfassungsgerichtshofs
des Landes Berlin

Die amtierenden Richter des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin

Prof. Dr. Klaus Finkelburg, Präsident

Dr. Ehrhart Körting, Vizepräsident

Veronika Arendt-Rojahn

Renate Citron-Piorkowski

Hans Dittrich

Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus

Klaus Eschen

Prof. Dr. Philip Kunig

Edeltraut Töpfer

Nr. 1

Verfassungsbeschwerde eines privaten Krankentransportunternehmens gegen Vorschriften des Rettungsdienstgesetzes.

Verfassung von Berlin 1950 6, 11, 15 Abs. 1 Satz 1

Gesetz über den Verfassungsgerichtshof §§ 49, 51 Abs. 2

Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz)
vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313) §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 5 Abs. 1 Sätze 2 und
3, 23 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1

Beschluß vom 13. August 1996 – VerfGH 63/94 –

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde der R. GmbH

Entscheidungsformel:

§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz – RDG) vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313) ist mit der Verfassung von Berlin vereinbar.

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführerin betreibt in Berlin ein Krankentransportunternehmen. Sie bemüht sich seit Jahren, in die vom Land Berlin getragene und organisierte Notfallrettung integriert zu werden. Im Jahre 1986 stellte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Übertragung von Aufgaben des Notfallrettungsdienstes. Der Senator für Inneres lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 17. Oktober 1986 mit der Begründung ab, er sehe keine Notwendigkeit, von der Möglichkeit des § 2 Abs. 1 des Berliner Feuerwehrgesetzes – FwG – Gebrauch zu machen und die Beschwerdeführerin mit dieser Ordnungsauf-

gabe zu betrauen. Die Berliner Feuerwehr und die Hilfsorganisationen – der Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst – seien in der Lage, einen ordnungsgemäßen Notfallrettungsdienst bei – im Verhältnis zum Bundesgebiet – überdurchschnittlich kurzen Eintreff- und Transportzeiten zu gewährleisten. Die daraufhin von der Beschwerdeführerin erhobene Verpflichtungsklage blieb vor dem Verwaltungsgericht und vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin erfolglos (VG Berlin, Urteil vom 25. Januar 1989 – VG 1 A 275/86 –; OVG Berlin, Urteil vom 12. Februar 1992 – OVG 1 B 32/89 –).

Während des Revisionsverfahrens trat am 22. Juli 1993 das Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz – RDG) vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313) in Kraft, das u. a. folgende Regelungen enthält:

§ 2 Abs. 2 Satz 1:

Aufgabe der Notfallrettung ist es, das Leben oder die Gesundheit von Notfallpatienten zu erhalten, sie transportfähig zu machen und sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern.

§ 5 Abs. 1:

Die Notfallrettung wird von der Berliner Feuerwehr als Ordnungsaufgabe wahrgenommen. Daneben kann die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung den Hilfsorganisationen, wie dem Arbeiter-Samariter-Bund, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, dem Deutschen Roten Kreuz, der Johanniter-Unfall-Hilfe und dem Malteser-Hilfsdienst, diese Aufgabe übertragen. Die Aufgabe der Notfallrettung kann in besonderen Fällen und soweit ein Bedarf besteht auch anderen geeigneten privaten Einrichtungen übertragen werden.

§ 23 Abs. 1 Satz 3:

Zur Gewährleistung der nach diesem Gesetz gestellten Anforderungen können nachträglich Auflagen erteilt werden.

§ 23 Abs. 2 Satz 1:

Wer bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ausbildung zum Rettungssanitäter abgeschlossen hat, kann danach abweichend von § 9 Abs. 3 in der Notfallrettung zur Betreuung des Patienten eingesetzt werden, wenn er insgesamt über eine mindestens 2 000 Stunden umfassende praktische Erfahrung in diesem Bereich verfügt.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Revision der Beschwerdeführerin gegen das Urteil des Obergerverwaltungsgerichts Berlin vom 12. Februar 1992 durch Urteil vom 3. November 1994 zurück (BVerwG 3 C 17/92, BVerwGE 97, 79 = NJW 1995, 3067). In der Begründung wird im einzelnen ausgeführt, § 5 Abs. 1 RDG sei verfassungsgemäß und verstoße weder gegen Art. 12 Abs. 1 GG noch gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Über eine gegen dieses Urteil beim Bundesverfassungsgericht eingelegte, auf die Verletzung von Vorschriften des Grundgesetzes gestützte Verfassungsbeschwerde (1 BvR 948/95) ist bisher nicht entschieden worden.

Mit der vorliegenden, mit Schriftsatz vom 20. Juli 1994 eingelegten Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung von Grundrechten der Verfassung von Berlin in der bei Erlass des RDG maßgeblichen, bis zum 28. November 1995 gültigen Fassung, und zwar Art. 6 Abs. 1, 11, 15 und 23 Abs. 2 VvB 1950. Sie macht geltend, sie sei von den angegriffenen landesgesetzlichen Regelungen selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 RDG schließe ihre Einbeziehung wie auch die anderer Rettungsdienste, die nicht zum Kreis der Hilfsorganisationen zählten, von vornherein aus. Durch § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG würden Sekundärtransporte, die rechtlich bislang als Krankentransporte zu bewerten gewesen seien, ebenfalls der Notfallrettung zugeschlagen und damit von einer Übertragung dieser Aufgabe nach § 5 Abs. 1 RDG abhängig gemacht. Die Übergangsregelung des § 23 Abs. 1 Satz 3 RDG sei zu unbestimmt, da sie auch in dem Anpassungszeitraum der Verwaltung den Rückgriff auf § 14 RDG erlaube und damit Belastungen zulasse, die in grundrechtlich geschützte Sphären eingriffen. § 23 Abs. 2 RDG belaste sie insofern, als diese Regelung zu einer Abwanderung qualifizierter Mitarbeiter führe, auf die sie jedoch auch bei der Besetzung der Rettungsmittel „Krankenkraftwagen“ angewiesen sei; dies führe zu einem Wettbewerbsnachteil, der vor dem Hintergrund der funktionalen Einheit des Rettungsdienstes im Land Berlin nicht gerechtfertigt sei. Durch die zitierten Bestimmungen des Rettungsdienstgesetzes werde sie willkürlich benachteiligt, da ihr auf Dauer jede Möglichkeit genommen werde, sich in dem Teilbereich der Notfallrettung zu engagieren.

Die Beschwerdeführerin beantragt festzustellen,

daß die §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3, 23 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin vom 8. Juli 1993 gegen die Verfassung von Berlin verstoßen und nichtig sind.

Gemäß § 53 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 VerfGHG haben das Abgeordnetenhaus und der Senat von Berlin Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

II.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, soweit sich die Beschwerdeführerin gegen § 5 Abs. 1 RDG wendet. Im übrigen ist sie unzulässig.

a) Nach § 49 Abs. 1 VerfGHG kann jedermann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt des Landes Berlin in einem seiner in der Verfassung von Berlin enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwer-

de zum Verfassungsgerichtshof erheben, soweit nicht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird. Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde kann auch ein Landesgesetz sein. Eine solche Verfassungsbeschwerde ist allerdings nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer geltend machen kann, durch das Gesetz selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seinen Rechten verletzt zu sein. Dabei bedeutet Unmittelbarkeit, daß das Gesetz ohne einen weiteren vermittelnden Akt in den Rechtskreis des Beschwerdeführers einwirkt. Dieses Erfordernis soll sicherstellen, daß eine Verfassungsbeschwerde erst erhoben wird, wenn eine konkrete Beschwerde vorliegt. Bedarf es zur Anwendung des Gesetzes noch eines Vollziehungsaktes, kann es zur Verletzung verfassungsmäßiger Rechte grundsätzlich erst durch die Anwendung des Gesetzes kommen (vgl. Beschluß vom 17. September 1992 – VerfGH 16/92 –; vgl. auch BVerfG NVwZ 1994, 889, 890).

aa) Die Beschwerdeführerin kann geltend machen, durch die Regelung in § 5 Abs. 1 RDG unmittelbar in ihren Rechten verletzt zu sein. Indem § 5 Abs. 1 RDG die Notfallrettung zur Ordnungsaufgabe erklärt und diese Aufgabe der staatlichen Feuerwehr zuweist, werden private Einrichtungen, deren Geschäftszweck die Durchführung von Rettungstransporten ist, von vornherein von dieser Tätigkeit ausgeschlossen. Damit erscheint ein Eingriff in die Berufsfreiheit (vgl. Art. 11 VvB 1950), auf die sich auch die Beschwerdeführerin als juristische Person des Privatrechts berufen kann (vgl. *Pfennig/Neumann*, Verfassung von Berlin, 2. Aufl., Rdn. 47 vor Art. 6) zumindest möglich. Die Notfallrettung ist der Beschwerdeführerin kraft Gesetzes verboten, es bedarf keiner Umsetzung dieses gesetzlichen Verbotes etwa in Form einer Untersagungsverfügung. Daß das RDG in § 5 Abs. 1 Satz 3 die Möglichkeit der Übertragung von Notfallrettungsdienstaufgaben auf Private vorsieht, ändert nichts an der Unmittelbarkeit der Beschwerde. Denn der Beschwerdeführerin geht es um die generelle Beteiligung an der Notfallrettung, die ihr aufgrund der Aufgabenzuweisung in § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG verwehrt ist. Die Übertragung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 RDG kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht, da nach dem gesetzgeberischen Willen die Notfallrettung der Berliner Feuerwehr und den Hilfsorganisationen vorbehalten bleiben soll (vgl. Amtliche Begründung zu § 5 Abs. 1 Satz 3 – Abgeordnetenhaus von Berlin Drs. 12/2881, Seite 10). Da es nicht völlig ausgeschlossen erscheint, daß die Beschwerdeführerin durch § 5 Abs. 1 RDG in ihren Rechten aus Art. 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 VvB 1950 verletzt ist, ist die Beschwerdebefugnis insoweit gegeben.

bb) Mit Blick auf § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG kann eine unmittelbare Betroffenheit der Beschwerdeführerin dagegen nicht festgestellt werden. Durch die

darin enthaltene Legaldefinition der Notfallrettung wird die Beschwerdeführerin nicht unmittelbar beschwert.

Auch in bezug auf § 23 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 RDG hat die Beschwerdeführerin eine unmittelbare Betroffenheit nicht dargelegt. Der Auflagenvorbehalt in § 23 Abs. 1 Satz 3 bewirkt keinen unmittelbaren Eingriff in den Rechtskreis der Beschwerdeführerin. Eine Belastung tritt vielmehr erst dann ein, wenn die zuständige Behörde von dem Auflagenvorbehalt Gebrauch macht. Da eine entsprechende Maßnahme der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt, ist für einen vorhergehenden Rechtsschutz durch den Verfassungsgerichtshof kein Raum.

Normadressat der Regelung in § 23 Abs. 2 Satz 1 RDG ist nicht die Beschwerdeführerin, vielmehr der Personenkreis der Rettungssanitäter. Soweit die Beschwerdeführerin eine Abwanderung qualifizierten Personals aufgrund dieser Regelung befürchtet, handelt es sich um wirtschaftliche und damit mittelbare Auswirkungen der gesetzlichen Regelung (vgl. BVerfGE 34, 338, 340). Da § 23 Abs. 2 Satz 1 RDG die Beschwerdeführerin nicht selbst in eigenen Rechten betreffen kann, ist die Verfassungsbeschwerde auch insoweit unzulässig.

b) Nach alledem ist die Verfassungsbeschwerde nur zulässig, soweit sich die Beschwerdeführerin gegen die Regelung in § 5 Abs. 1 RDG wendet. Insofern scheitert die Zulässigkeit auch nicht an der Subsidiaritätsklausel des § 49 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG, da sich die beim Bundesverfassungsgericht eingelegte Verfassungsbeschwerde gegen die in dem um die Zulassung der Beschwerdeführerin zum Rettungsdienst geführten Verwaltungsstreitverfahren ergangenen Entscheidungen richtet und damit nicht gegen den Hoheitsakt, der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

c) Die Verfassungsbeschwerde ist auch fristgerecht erhoben. Entgegen der Auffassung der Senatsverwaltung für Inneres ist die Frist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde nicht abgelaufen. Gemäß § 51 Abs. 2 VerfGHG kann die Verfassungsbeschwerde gegen eine Rechtsvorschrift nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Rechtsvorschrift erhoben werden. Diese Frist ist gewahrt. Nach § 24 Abs. 1 RDG trat das Gesetz am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft, somit am 22. Juli 1993. Gemäß §§ 187 Abs. 2 Satz 1, 188 Abs. 2 BGB endete die Jahresfrist am 21. Juli 1994, 24.00 Uhr. Die Verfassungsbeschwerde ging am 21. Juli 1994 beim Kammergericht ein, am 22. Juli 1994 beim Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin. Da sich der Verfassungsgerichtshof gemäß § 12 Abs. 1 VerfGHG der Geschäftsstelle und der Geschäftseinrichtungen des Kammergerichts bedient, genügt der Eingang beim Kammergericht zur Fristwahrung (vgl. Beschluß vom 17. Februar 1994 – VerfGH 106/93 –).

2. Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig ist, ist sie jedoch nicht begründet. § 5 Abs. 1 RDG ist mit der Verfassung von Berlin vereinbar.

a) Art. 11 VvB 1950 (wortgleich mit dem jetzt geltenden Art. 17 VvB n. F. vom 23. November 1995) ist nicht verletzt. Diese Vorschrift gewährleistet ausdrücklich u. a. die freie Wahl des Berufs. Der Verfassungsgerichtshof hat bisher nicht entschieden, ob damit auch die Freiheit der Berufsausübung landesverfassungsrechtlich in dem Umfang geschützt wird, wie dies bundesrechtlich durch Art. 12 Abs. 1 GG erfolgt, oder ob die Berliner Regelung dahinter in dem Sinne zurückbleibt, daß sie nur insoweit vor Eingriffen in die Berufsausübung schützt, als damit bereits unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Berufswahl verbunden sind (vgl. das Urteil vom 31. Mai 1995 – VerfGH 55/93 – JR 1996, 146). Darauf kommt es indes im vorliegenden Falle nicht an. Denn selbst bei Annahme eines solchen beschränkten Gewährleistungsbereichs berührt die Regelung in § 5 RDG den Schutzbereich des Art. 11 VvB 1950 (jetzt Art. 17 VvB n. F.). Die Verstaatlichung einer Tätigkeit durch Schaffung eines Verwaltungsmonopols stellt für private Unternehmer die schärfste Form ihrer Beschränkung dar (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 3. November 1994 – BVerwG 3 C 17/92 – BVerwGE 97, 79, 84). Auch wenn man die Notfallrettung nicht als eigenständigen Beruf auffaßt, sondern als einen Teil der Berufsausübung eines Krankentransportunternehmers versteht, ist hier ein Fall gegeben, in dem eine Berufsausübungsregelung unmittelbare Auswirkungen auf die Berufswahlentscheidung haben kann.

Der damit gegebene Eingriff in Art. 11 VvB 1950 ist indessen zum Schutze überragend wichtiger Gemeinschaftsgüter gerechtfertigt (vgl. BVerwG, aaO, sowie den zum Saarländischen Rettungsdienstgesetz ergangenen Beschluß des BVerfG vom 18. November 1985 – 1 BvR 1462/83 –).

Gemäß § 2 Abs. 2 RDG ist es Aufgabe der Notfallrettung, das Leben oder die Gesundheit von Notfallpatienten zu erhalten, sie transportfähig zu machen und sie unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern. Notfallpatienten sind Personen, die sich in einem lebensbedrohlichen Zustand befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend geeignete medizinische Hilfe erhalten. Dient die Notfallrettung mithin unmittelbar der Erhaltung höchstrangiger Verfassungsgüter, nämlich Leben und Gesundheit, kann nicht beanstandet werden, daß der Gesetzgeber die Notfallrettung zur Ordnungsaufgabe erklärt hat und der staatlichen Feuerwehr zugewiesen hat. Wie der Staat öffentliche Aufgaben erledigen lassen will, ist im allgemeinen Sache seines freien Ermessens (BVerfGE 17, 371, 377). Private haben keinen Anspruch, bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beteiligt zu werden. Wenn

sich der Staat zum Schutze eines besonders wichtigen Gemeinschaftsguts, nämlich zur Erhaltung des bedrohten menschlichen Lebens, dazu entschließt, die Notfallrettung zur öffentlichen Aufgabe zu erklären und primär in die Hände der Feuerwehr zu legen, ohne dem Einzelnen ein subjektiv-öffentliches Recht auf Beteiligung einzuräumen, so läßt das eine Überschreitung des gesetzgeberischen Ermessens nicht erkennen (vgl. BVerfG, Beschluß vom 18. November 1985 – 1 BvR 1462/83 –). Für einen Formenmißbrauch ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang nichts ersichtlich (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 3. November 1994 – BVerwG 3 C 17/92 – aaO, S. 86). Die Feuerwehr fährt nämlich nach wie vor zahlreiche Einsätze selbst. Den Belangen privater Unternehmer hat der Berliner Gesetzgeber dadurch hinreichend Rechnung getragen, daß er ihnen und den Hilfsorganisationen die Durchführung des Krankentransports außerhalb des Notfallbereichs (§ 2 Abs. 3 RDG) in privatrechtlicher Form überlassen hat (§ 5 Abs. 2 Satz 1 RDG).

b) § 5 Abs. 1 RDG verstößt auch nicht gegen die verfassungsrechtliche Gleichheitsgarantie, die bei Erlass des Gesetzes in Art. 6 Abs. 1 VvB 1950 in demselben Umfang wie nach Art. 3 Abs. 1 GG verbürgt war (vgl. Beschluß vom 17. Februar 1993 – VerfGH 53/92* –) und jetzt in Art. 10 VvB n. F. geregelt ist. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 RDG die sog. Hilfsorganisationen bei der Übertragung von Aufgaben der Notfallrettung bevorzugt werden, während andere private Einrichtungen grundsätzlich ausgeschlossen sind und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 RDG nur „in besonderen Fällen und soweit Bedarf besteht“ herangezogen werden. Es erscheint allerdings zweifelhaft, ob es zur sachlichen Rechtfertigung einer solchen Ungleichbehandlung ausreicht, daß die Hilfsorganisationen im Unterschied zu sonstigen privaten Unternehmen dem Gesetzgeber von vornherein in ihrer Struktur und Dauerhaftigkeit bekannt waren und sich in der Vergangenheit in der Notfallrettung bewährt hatten. Entsprechendes gilt auch für die Erwägung, daß im Interesse einer effizienten Aufgabenerfüllung der Beteiligtenkreis möglichst klein gehalten werden sollte. Grundsätzlich ist es der Behörde zuzumuten, die Eignung und Zuverlässigkeit auch privater Einrichtungen zu prüfen und zu überwachen sowie bei einem begrenzten Kreis von Betreibern ein sachgerechtes Auswahlverfahren einzurichten. Eine durchgreifende Rechtfertigung für die den Rettungsdiensten eingeräumte Sonderstellung bei der Beteiligung an der Notfallrettung folgt aber aus dem Anliegen, daß für den Katastrophenschutz und Zivilschutz große Kapazitäten vorgehalten werden müssen. Die Hilfsorganisationen sind mit ihrer großen Zahl von ausgebil-

* LVerfGE 1, 65.

deten und geübten Helfern und der entsprechenden Ausrüstung für die Erfüllung dieser Aufgaben unverzichtbar (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 3. November 1994 – BVerwG 3 C 17/92 – aaO, S. 87). Die mit dem Vorhalten der Kapazitäten verbundene wirtschaftliche Belastung wird gemildert und die gewünschte Geübtheit nur erzielt, wenn Kapazitäten und Helfer auch außerhalb von Katastrophen eingesetzt werden und ausgelastet sind. Durch die Einbindung der privaten Krankentransportunternehmen wäre diese Vorsorge für den Katastrophenfall nicht in gleicher Weise ausreichend zu gewährleisten.

c) Auch Art. 15 Abs. 1 Satz 1 VvB 1950 (jetzt Art. 23 Abs. 1 Satz 1 VvB n. F.), der – wie Art. 14 Abs. 1 GG – das Eigentum gewährleistet, ist nicht verletzt. Zu den hierdurch geschützten Rechtspositionen gehören alle vermögenswerten Rechte, die die Rechtsordnung einem privaten Rechtsträger zuordnet. Die Reichweite des Schutzes der Eigentumsgarantie bemißt sich danach, welche Befugnisse einem Eigentümer zum Zeitpunkt der gesetzgeberischen Entscheidung konkret zustehen. Da die Beschwerdeführerin in diesem Zeitpunkt keinen Anspruch darauf hatte, im Bereich der Notfallrettung tätig zu werden, ist Art. 15 Abs. 1 Satz 1 VvB 1950 nicht berührt.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 33 f. VerfGHG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

Nr. 2

Die Annahme, § 5 Abs. 1 des Berliner Straßengesetzes begründe keine subjektiven Rechte des Bürgers gegen eine Straßenumbenennung, ist mit Art. 7 VvB vereinbar.

Verfassung von Berlin Art. 7

Berliner Straßengesetz vom 28. Februar 1985 (GVBl. S. 518) § 5 Abs. 1

Beschluß vom 13. August 1996 – VerfGH 29/96 –

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Vereins A. e. V. gegen

1. Allgemeinverfügung der Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe

v. 25. August 1995 – VUB III A 33 –

2. Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Berlin v. 21. März 1996

– OVG 1 A 176/95 –

Entscheidungsformel:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.
Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.
Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die von der Senatsverwaltung für Verkehr am 29. August 1995 verfügte und im April 1996 vollzogene Umbenennung eines Teils der in den Bezirken Kreuzberg bzw. Mitte gelegenen Lindenstraße in Axel-Springer-Straße sowie den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 21. März 1996, mit welchem ein Antrag des Beschwerdeführers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner gegen die Umbenennung gerichteten verwaltungsgerichtlichen Klage abgelehnt wurde.

Der Beschwerdeführer ist ein in dem umbenannten Abschnitt der früheren Lindenstraße ansässiger Verein im Bund Deutscher Pfadfinderinnen Landesverband Berlin e. V. Er hält die Umbenennung aus verschiedenen Gründen für rechtswidrig und ist namentlich der Auffassung, der ihm daraus entstehende Aufwand – etwa: Änderung von Briefbögen, Versendung der geänderten Adresse – treffe ihn rechtswidrig. Er wendet sich auch gegen den Verlust der „in der ehemaligen Adresse erkennbaren Bindung zu dem traditionellen Kreuzberger Kiez“. Der Beschwerdeführer gründet seine Verfassungsbeschwerde auf die Rüge, die angegriffenen Entscheidungen verletzen ihn in der ihm durch Art. 7 VvB verbürgten Freiheit auf Entfaltung der Persönlichkeit in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip. Die Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe habe Art. 7 VvB verletzt, weil sie verkannt habe, daß § 5 Abs. 1 des Berliner Straßengesetzes v. 28. Februar 1985 (GVBl. S. 518; zuletzt geändert durch G. v. 22. 12. 1994, GVBl. S. 520) bei der Umbenennung von Straßen eine Berücksichtigung individueller Interessen der Anlieger gebiete. Auch der Beschluß des Oberverwaltungsgerichts beruhe auf einer Verkennung des Art. 7 VvB, soweit das Oberverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer für die erhobene Anfechtungsklage die Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO abgesprochen und hieraus den Schluß hergeleitet habe, dieses Rechtsmittel führe die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO nicht herbei.

II.

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg.

Es mag dahinstehen, ob die Verfassungsbeschwerde, soweit sie sich gegen die Verfügung der Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe richtet, angesichts des vor dem Verwaltungsgericht noch anhängigen Hauptsacheverfahrens bereits mangels Erschöpfung des Rechtsweges unzulässig ist (vgl. § 49 Abs. 2 VerfGHG). Denn der Verfassungsbeschwerde muß insgesamt der Erfolg jedenfalls deshalb versagt bleiben, weil weder die Umbenennungsverfügung noch auch der die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage ablehnende Beschluß des Oberverwaltungsgerichts einen Verstoß gegen Art. 7 VvB erkennen lassen.

Dem Beschwerdeführer ist einzuräumen, daß er sich ungeachtet seiner Rechtsnatur als juristische Person des privaten Rechts auf das benannte Grundrecht berufen kann. Auch wenn in der Verfassung von Berlin eine dem Art. 19 Abs. 3 GG vergleichbare Vorschrift über die Voraussetzungen der Grundrechtsträgerschaft von Vereinigungen fehlt, ist davon auszugehen, daß sich ein Verein u. a. auf Art. 7 VvB als ein eigenes Recht berufen kann (vgl. in diesem Zusammenhang den Beschluß v. 19. Oktober 1992 – VerfGH 24/92 – LVerfGE 1, 9, 16). Im Grundrechtstatbestand ist diese Vorschrift, die in ihrem Wortlaut ersichtlich dem Art. 2 Abs. 1 GG nachgebildet ist, im Sinne einer „allgemeinen Handlungsfreiheit“, also ein „Auffanggrundrecht“ (und nicht lediglich als Persönlichkeitsschutz im engeren Sinne) zu verstehen (vgl. für das Bundesrecht BVerfGE 80, 137, 154 f.; s. auch VerfG Bbg., LVerfGE 1, 170, 177). Daraus ergibt sich aber nicht allgemein ein subjektives Abwehrrecht gegenüber aus staatlichem Handeln folgenden Belastungen, sondern namentlich das Recht zur Abwehr von Verwaltungsakten oder auch anderen Eingriffen in den persönlichen Rechtskreis, welche den einzelnen in dem Sinne unmittelbar betreffen, daß sie als solche ihm gegenüber rechtlich erhebliche Wirkungen auslösen. Das ist vorliegend nicht erkennbar.

Für diese Beurteilung hat der Verfassungsgerichtshof nicht abschließend zu entscheiden, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen dem einfachen Gesetzesrecht, hier also § 5 Abs. 1 des Berliner Straßengesetzes, ein subjektives Abwehrrecht einzelner Anwohner einer Straße namentlich gegen Straßenumbenennungen zu entnehmen ist (vgl. insoweit – grundsätzlich bejahend für das jeweilige Landesrecht – VGH Mannheim NJW 1981, 1749 und NVwZ 1992, 196; BayVGH BayVBl. 1988, 496; verneinend demgegenüber OVG Berlin in dem angegriffenen Beschluß sowie zuvor in LKV 1994, 298; OVG Münster NJW 1987, 2695). Denn die Auslegung des einfachen Gesetzesrechts ist in erster Linie Sache der hierfür zuständigen Fachgerichte und der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof nur insoweit eröffnet, als eine Verkennung oder grundsätzlich unrichtige Anwendung von Grundrechten in Rede steht (vgl. den Beschluß v. 30. Juni 1992 – VerfGH 9/92 – LVerfGE 1, 7, 8 f.).

Ein Verständnis des § 5 Abs. 1 des Berliner Straßengesetzes als einer allein im öffentlichen Interesse bestehenden und in der Konsequenz einzelnen Bürgern, auch Anwohnern, keine wehrfähige Rechtsposition vermittelnden Vorschrift steht mit der Verfassung von Berlin jedenfalls nicht in Widerspruch. Weder die Senatsverwaltung für Verkehr und Betriebe noch das Oberverwaltungsgericht waren wegen Art. 7 VvB dazu verpflichtet, unabhängig von der nach dem einfachen Straßenrecht bestehenden Rechtslage verfassungsunmittelbar ein subjektives Abwehrrecht gegenüber der in Rede stehenden Straßenumbenennung anzunehmen oder das einfache Recht in diesem Sinne „verfassungskonform“ auszulegen. Der Verfassungsgerichtshof folgt insoweit nicht der von dem Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein (SchlHA 1992, 94) im Blick auf den mit Art. 7 VvB – wie gesagt – inhaltsgleichen Art. 2 Abs. 1 GG vertretenen Auffassung, durch eine Straßenumbenennung sich ergebende Folgen für Anwohner stellten sich notwendig als Eingriffe in den Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Solche Folgen, wie sie vorliegend im einzelnen auch der Beschwerdeführer geltend macht, wenn er sich auf ihm entstehende finanzielle Aufwendungen bzw. auch den behaupteten Verlust einer „Bindung zu dem traditionellen Kreuzberger Kiez“ beruft, ergeben sich lediglich *mittelbar* aus der Straßenumbenennung. Sie stellen sich durchaus als Lästigkeit dar bzw. – wie hinsichtlich der zweitgenannten Folge – mögen nachhaltig als solche empfunden werden. Sie verbleiben aber unterhalb der Eingriffsschwelle des hier in Rede stehenden Grundrechts (vgl. z. B. auch *Ennuschat*, LKV 1993, 43, 46). Nur klarstellend sei bemerkt, daß die „Folgekosten“ einer Straßenumbenennung, soweit sie Vermögensinteressen betreffen, auch nicht den grundrechtlichen Schutz des Eigentums berühren (vgl. dazu BayVGH BayVBl. 1966, 64; OVG Münster NJW 1987, 2695).

Der Verfassungsgerichtshof hat im vorliegenden Fall keinen Anlaß zu einer Prüfung, ob und unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall der Anwohner einer Straße gegenüber deren Umbenennung sich auf einen verfassungsrechtlich gewährten Schutz der persönlichen Ehre oder unter Umständen auch das dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 10 Abs. 1 VvB zu entnehmende Verbot willkürlichen staatlichen Handelns (vgl. den Beschluß v. 17. 2. 1993 – VerfGH 53/92 – LVerfGE 1, 65, 67) berufen kann. Denn irgendwelche Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß solcher Art sind hier weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus den §§ 33 f. VerfGHG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

Nr. 3

1. Der Schutz des Art. 21 b VvB 1950 erfaßt alle personenbezogenen Daten über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer Person.

2. Es stellt eine zulässige Einschränkung des von Art. 21 b VvB 1950 gewährleisteten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dar, wenn bei einer einkommensabhängigen Beitragserhebung der Bemessung fiktiv ein besonders hohes Einkommen zugrunde gelegt wird, falls der Beitragspflichtige keine Auskunft über seine Einkünfte gibt.

3. § 13 des Berliner Kammergesetzes ermächtigt die Ärztekammer nicht nur dazu, eine Beitragsordnung zu erlassen und auf ihrer Grundlage Kammerbeiträge zu erheben, sondern stellt auch eine mit Blick auf Art. 21 b VvB 1950 hinreichende Ermächtigungsgrundlage dar, um in der Beitragsordnung zu bestimmen, daß die der Ärztekammer angehörenden Ärzte zum Zwecke der Veranlagung zum Kammerbeitrag Auskunft über ihre Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zu geben haben.

4. Die von Art. 11 VvB 1950 verbürgte freie Wahl des Berufes gewährleistet grundsätzlich nicht auch die Freiheit der Berufsausübung (im Anschluß an Urteil vom 31. Mai 1995 – VerfGH 55/93 – JR 1996, 146).

Verfassung von Berlin 1950 Art. 6, 11, 21 b

Berliner Kammergesetz vom 4. September 1978
(GVBl. S. 1937, 1980) § 13

Beschluß vom 26. September 1996 – VerfGH 46/93 –

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn Dr. S. gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 15. Oktober 1990

– VG 14 A 178/89 –

und das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin vom 12. Januar 1993

– OVG 4 B 11/92 –

Beteiligte gemäß § 53 Abs. 2 VerfGHG:

Ärztekammer Berlin, vertreten durch ihren Präsidenten.

Entscheidungsformel:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer ist niedergelassener Arzt der Orthopädie und als solcher Mitglied der Ärztekammer Berlin. Diese erhebt von ihren Mitgliedern Kammerbeiträge. Die Heranziehung zu den Kammerbeiträgen erfolgt seit der Beitragsordnung vom 4. Mai 1971 (ABl. S. 621) im Wege der Selbstveranlagung. Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, eine Veranlagungserklärung auszufüllen, auf deren Grundlage die Heranziehung zum Kammerbeitrag nach jährlich von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer festgesetzten Beitragstabellen erfolgt. Schon 1971 war für Kammerangehörige mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, zu denen die niedergelassenen Ärzte gehören, ein nach den Einkünften gestufter Kammerbeitrag vorgesehen, so daß bereits damals Angaben zu den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit erforderlich waren. Sie ließen allerdings keine genauen Rückschlüsse auf die tatsächlichen Einnahmen des niedergelassenen Arztes zu, da in der Beitragstabelle nur vier Einkunftsstufen vorgesehen waren, deren letzte alle Einkünfte ab 40 000 DM erfaßte.

Für das Beitragsjahr 1988, um das es in diesem Verfahren geht, beschloß die Delegiertenversammlung der Ärztekammer eine grundlegende Änderung der Beitragstabelle. Während es in der für den Beschwerdeführer maßgebenden Beitragsgruppe B, die u. a. die Ärzte mit überwiegenden Einkünften aus selbständiger Tätigkeit erfaßt, nach der Beitragstabelle 1987 nur fünf Beitragsstufen gab, deren erste und niedrigste für Ärzte mit Einkünften bis 50 000 DM einen Beitrag von 155 DM vorsah, der in der fünften höchsten Beitragsstufe für Ärzte mit Einkünften über 80 000 DM auf 860 DM anstieg, sieht die Beitragstabelle 1988 in der Eingangsstufe der Beitragsgruppe B bei Einkünften unter 30 000 DM einen Jahresbeitrag von 80 DM und in der Stufe 40 bei Einkünften von 400 000 DM einen Jahresbeitrag von 3 600 DM vor. Die Beitragstabelle ist nach oben „offen“ und steigt in Einkommensstufen von jeweils 10 000 DM an.

Der Beschwerdeführer, zur Abgabe der Veranlagungserklärung für das Jahr 1988 aufgefordert, lehnte dies „aus datenrechtlichen Gründen“ ab und überwies statt dessen den Höchstbeitrag nach der Beitragstabelle 1987, nämlich 860 DM. Die Ärztekammer zog ihn daraufhin zu einem Einkünften in Höhe von 400 000 DM entsprechenden Kammerbeitrag von 3 600 DM heran. Sie stützte sich dabei auf § 6 Abs. 4 der Beitragsordnung für 1988, nach der der Kammerbeitrag nach Einkünften von 400 000 DM erhoben werden kann, wenn eine Veranlagungserklärung nicht ordnungsgemäß abgegeben wird und Anhaltspunkte für eine Schätzung nicht vorliegen. Nach erfolglosem Widerspruch focht der Beschwerdeführer den Heranziehungsbescheid im Verwal-

tungsrechtsweg an, blieb aber in allen Rechtszügen, einschließlich des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde, erfolglos. Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht hielten die Heranziehung zu einem Kammerbeitrag von 3 600 DM für gerechtfertigt und teilten insbesondere die datenrechtlichen Bedenken des Beschwerdeführers nicht.

Mit seiner am 3. Mai 1993, zwei Monate nach Zustellung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts und noch während des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde erhobenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die ihm ungünstigen Urteile des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Berlin. Er rügt die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 1 Abs. 3 VvB in Verbindung mit Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 GG, sowie aus Art. 15 und Art. 21 b VvB, die von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht nicht hinreichend beachtet worden seien. Zur Begründung trägt er vor: Die in der Veranlagungserklärung geforderte Angabe der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit stelle eine Erhebung von Daten dar, die von der Ärztekammer gespeichert und verarbeitet würden. Dies sei verfassungsrechtlich nicht zulässig, da ein Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes, nicht aber auf der Grundlage einer Satzung, die sich ihrerseits nur auf eine allgemeine gesetzliche Ermächtigung stützen könne, erfolgen dürfe. Außerdem verstoße es gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn er wegen der Verweigerung der Selbstveranlagung gemäß § 6 Abs. 4 der Beitragsordnung 1988 nach einem Einkommen von 400 000 DM veranlagt werde. Es wäre der Ärztekammer möglich gewesen, sein Einkommen zu schätzen, statt ihn mit der „Einstufung in den Höchstbeitragsatz zu bestrafen“. Eine Verletzung der Freiheit der Berufsausübung sieht der Beschwerdeführer u. a. darin, daß die Beitragsordnung kein formelles Gesetz sei und die Abstufung der Kammerbeiträge nach dem Einkommen nicht geeignet sei, „das Ziel der formellen Funktionserhaltung der Ärztekammer zu erreichen“. Ein einkommensunabhängiger Beitrag wäre hierzu besser geeignet und stelle außerdem das mildere Mittel dar. Der Beschwerdeführer rügt außerdem einen unverhältnismäßigen Eingriff in seine Arztpraxis, worin er eine Verletzung seines Grundrechts auf Eigentum sieht. Schließlich macht er eine Verletzung des Gleichheitssatzes geltend, die er darin sieht, daß die Rechtsanwaltskammer Berlin einkommensunabhängige Beträge erhebe, daß die Ärzte mit niedrigen Einkünften nur einen niedrigen Beitrag zu leisten hätten, obwohl sie ein weit höheres Interesse an den von der Ärztekammer angebotenen Leistungen hätten als die besser verdienenden Ärzte, und daß die zur Beitragsgruppe C gehörenden Ärzte mit überwiegenden Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit im öffentlichen Dienst einen gegenüber den niedergelassenen Ärzten der Beitragsgruppe B um 10 % geringeren Kammerbeitrag zu zahlen hätten.

Nach § 53 Abs. 2 VerfGHG ist der Ärztekammer Berlin als der durch die angefochtenen Entscheidungen Begünstigten Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Sie tritt dem Vorbringen des Beschwerdeführers entgegen und hält insbesondere die Selbstveranlagung für verfassungsrechtlich unbedenklich.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist teilweise unzulässig und im übrigen unbegründet.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist nach §§ 49 ff. VerfGHG zulässig, soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 21 b VvB 1950 und die Verletzung des Gleichheitssatzes des Art. 6 VvB 1950 rügt.

Soweit der Beschwerdeführer rügt, die angefochtenen Urteile verletzen ihn in seinem Grundrecht auf Freiheit der Berufsausübung, genügt die Verfassungsbeschwerde hingegen nicht den Anforderungen, welche die §§ 49 Abs. 1, 50 VerfGHG an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde stellen. Nach diesen Vorschriften ist in der Verfassungsbeschwerde u. a. die konkrete Möglichkeit der Verletzung eines in der Verfassung von Berlin enthaltenen Rechts des Beschwerdeführers darzulegen. Dies ist in der Verfassungsbeschwerde nicht geschehen. Art. 1 Abs. 3 VvB, auf den sich der Beschwerdeführer beruft, um durch die darin enthaltene Verweisung Art. 12 Abs. 1 GG in Bezug zu nehmen, bestimmt, daß das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes für Berlin bindend sind. Damit wird – lediglich – die sich aus Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG ergebende Bindung der Organe des Landes Berlin an das Grundgesetz und das sonstige Bundesrecht wiederholt. Dagegen begründet Art. 1 Abs. 3 VvB keine landesverfassungsrechtliche Verbürgung der Grundrechte des Grundgesetzes. Diese werden durch Art. 1 Abs. 3 VvB nicht Bestandteil der Verfassung von Berlin und können daher nicht mit der Verfassungsbeschwerde des § 49 VerfGHG geltend gemacht werden (Beschluß vom 8. September 1993 – VerfGH 59/93 – LVerfGE 1, 149). Ein eigenständiges Grundrecht auf Freiheit der Berufsausübung, auf das sich der Beschwerdeführer bei sinngemäßer Auslegung seiner Verfassungsbeschwerde (möglicherweise) ebenfalls berufen will, ist in der Verfassung von Berlin nicht enthalten. Zwar gewährleistet Art. 11 VvB 1950 die freie Wahl des Berufs. Dieses Grundrecht umfaßt jedoch grundsätzlich nicht die Freiheit der Berufsausübung (Urteil vom 31. Mai 1995 – VerfGH 55/93 – JR 1996, 146, 149), um die es hier allein gehen kann.

Ebenfalls unzulässig ist die Verfassungsbeschwerde, soweit sie eine Verletzung des Grundrechts auf Eigentum aus Art. 15 VvB 1950 geltend macht.

Bei der Rüge der Verletzung dieses Grundrechts läßt die Verfassungsbeschwerde jede konkrete Darlegung vermissen, wieso der Beschwerdeführer durch die beanstandete Maßnahme, also letztlich durch die von ihm angegriffene Beitragserhebung der Ärztekammer, in seinem Grundrecht auf Eigentum verletzt sein kann. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dem mit Art. 15 Abs. 1 VvB nahezu wortgleichen Art. 14 Abs. 1 GG schützt das Grundrecht auf Eigentum nicht das Vermögen als solches vor der Auferlegung von Geldleistungspflichten (zuletzt BVerfG, Beschluß vom 12. Oktober 1994 – 1 BvL 19/90 – BVerfGE 91, 207, 220 mwN). Angesichts dieser Rechtsprechung genügt der Satz, „konkret geschützte Vermögensposition“, in die eingegriffen werde, sei „die Arztpraxis“, nicht, um eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinem Grundrecht auf Eigentum durch die Heranziehung zum Kammerbeitrag als möglich erscheinen zu lassen.

2. Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig ist, ist sie unbegründet.

a) Art. 21 b VvB 1950 – jetzt wortgleich Art. 33 VvB 1995 –, der dem Einzelnen das Recht gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, ist nicht verletzt. Dem Beschwerdeführer ist einzuräumen, daß die im Rahmen der von § 6 der Beitragsordnung vorgeschriebenen Selbstveranlagung geforderte Angabe seiner Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im datenrechtlichen Sinne eine Erhebung personenbezogener Daten ist. Damit ist der Schutzbereich des Art. 21 b VvB berührt. Zwar erfaßt § 21 b VvB seinem Wortlaut nach nur „persönliche Daten“, während es sich bei dem Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit nicht um persönliche Daten im engeren Sinne, sondern um Daten über sachliche Verhältnisse des Arztes handelt. Angesichts der Gleichbehandlung der Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person im geltenden Datenschutzrecht, das sie gleichermaßen unter dem Begriff der „personenbezogenen Daten“ zusammenfaßt (vgl. § 3 Abs. 1 BDSG, § 4 Abs. 1 Bln DSG), ist der Begriff der „persönlichen Daten“ in Art. 21 b VvB im Sinne des datenrechtlichen Begriffs der „personenbezogenen Daten“ zu verstehen, da nicht anzunehmen ist und auch keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß mit Art. 21 b VvB nur die Daten über die persönlichen Verhältnisse einer Person, nicht aber die nicht weniger bedeutsamen Daten über deren sachliche Verhältnisse geschützt werden sollen. Das danach von Art. 21 b S. 1 VvB dem Beschwerdeführer verbürgte Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe der seine Einkommensverhältnisse betreffenden Daten zu bestimmen, wird durch die Verpflichtung, in der Veranlagungserklärung Auskunft über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zu geben, eingeschränkt. Zwar übt die Ärztekammer keinen Zwang zur Selbstveranlagung aus, sondern nimmt es hin, wenn ein Kammermitglied die

Selbstveranlagung verweigert. Die dann gem. § 6 Abs. 4 Beitragsordnung drohende Veranlagung nach Einkünften von 400 000 DM stellt jedoch einen mitteilbaren Zwang zur Offenlegung der Einkommensverhältnisse dar, da sie auf die Entscheidung des Einzelnen über die Preisgabe seiner Daten einwirkt. Er entscheidet letztlich nicht mehr „selbst“, nämlich nicht mehr frei und unbeeinflusst, über die Preisgabe seiner Daten, sondern muß befürchten, notfalls nach dem erfahrungsgemäß nur von wenigen Ärzten erzielbaren Einkommen von 400 000 DM veranlagt zu werden. Diese Einschränkung der informationellen Selbstbestimmung ist indes verfassungsrechtlich unbedenklich, da sie auf hinreichender gesetzlicher Grundlage beruht und im überwiegenden Allgemeininteresse erfolgt (Art. 21 b S. 2, 3 VvB). Rechtsgrundlage der Selbstveranlagung und der mit ihr verbundenen Pflicht, Auskunft über die erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zu geben, ist die Beitragsordnung der Ärztekammer Berlin vom 4. Mai 1971 (ABl. S. 621) in der Fassung des 17. Nachtrags zur Beitragsordnung vom 26. November 1987 (ABl. S. 430). Diese stützt sich auf § 13 des Berliner Kammergesetzes (Bln KaG), der die Ärztekammer ermächtigt, von den Kammerangehörigen Beiträge aufgrund einer von ihr zu erlassenden Beitragssatzung zu erheben. Diese Vorschrift ist eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die aus der Beitragsordnung der Ärztekammer folgende Einschränkung des Rechts der der Kammer angehörenden Ärzte, selbst über die Daten ihrer Einkünfte zu verfügen. Zwar beschränkt sich § 13 Bln KaG seinem Wortlaut nach darauf, die Ärztekammer zur Erhebung eines Kammerbeitrags und zum Erlass einer Beitragsordnung zu verpflichten und zu ermächtigen. Ohne die Kenntnis der in der Beitragsordnung bestimmten Erhebungsmerkmale ist jedoch eine Beitragserhebung und damit die Erfüllung der der Ärztekammer von § 13 Bln KaG auferlegten Pflicht zur Beitragserhebung nicht möglich. Deshalb enthält § 13 zugleich die Ermächtigung, in der Beitragsordnung die für die Veranlagung erforderlichen Auskünfte über die persönlichen oder sachlichen Daten des Kammermitglieds zu verlangen. Da es seit langem zwar nicht allenthalben, aber doch vielerorts üblich ist, bei der Erhebung von Kammerbeiträgen die Kammerangehörigen je nach Art ihrer Berufstätigkeit in Beitragsgruppen einzuteilen und innerhalb dieser Gruppen nach Einkünften abgestufte Beiträge zu erheben (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluß vom 25. Juni 1989 – 1 B 109/89 – NJW 1990, 786; BGH, Beschluß vom 25. Januar 1971 – AnwZ (B) 16/70 – NJW 1971, 1041), ermächtigt § 13 Bln KaG auch dazu, Auskünfte über das erzielte Einkommen einzuholen, falls ein einkommensabhängiger Kammerbeitrag erhoben wird. Andere als die zur Veranlagung erforderlichen Auskünfte dürfen, da die gesetzliche Zweckbestimmung die Datenerhebung begrenzt, nicht erhoben werden. Inzwischen ist der Ärztekammer in § 5 a Bln KaG ausdrücklich die Befugnis verliehen worden, bestimmte Daten ihrer Mitglieder, darunter auch Daten zur Beitrags- und

Gebührenpflicht, zu erheben und weiterzuleiten. Aus dieser Ergänzung des Berliner Kammergesetzes durch das „Gesetz über die Schaffung bereichsspezifischer Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten“ vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40) kann jedoch nicht gefolgert werden, daß die Erhebung dieser Daten zuvor nicht zulässig war. Sie war aus den genannten Gründen auch ohne ausdrückliche Erwähnung durch das Berliner Kammergesetz zugelassen, weil und soweit dies zu dessen Vollzug notwendig war. Die Erhebung der Daten über das Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit dient, wie von Art. 21 b S. 3 VvB gefordert, auch einem überwiegenden Allgemeininteresse, da sie sozial abgestufte Kammerbeiträge ermöglichen soll und damit ein sozialstaatliches Anliegen verfolgt. Das öffentliche Interesse an sozial abgestuften Kammerbeiträgen überwiegt das Interesse des Beschwerdeführers, sein Einkommen nicht preisgeben zu müssen. Bei der Gewichtung dieses Interesses ist zu berücksichtigen, daß die Preisgabe des Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit nur für den begrenzten Zweck der Beitragserhebung erfolgt und daß innerhalb der Ärztekammer, wie Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht festgestellt haben, die notwendigen Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes getroffen sind, zumal die Bediensteten der Ärztekammer als Angehörige des öffentlichen Dienstes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß es, wenn auch mit weitaus geringerer Staffe- lung, die Selbstveranlagung mit Angabe des Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit spätestens seit der Beitragsordnung vom 4. März 1971 gibt, und daß, soweit ersichtlich, ein Mißbrauch der dabei mitgeteilten Daten bisher nicht bekannt geworden und auch vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht worden ist.

b) Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß die Ärztekammer die Grundlagen der Beitragserhebung schätzen und mangels hinreichender Anhaltspunkte für eine Schätzung den Beitrag nach Einkünften von 400 000 DM erheben kann, wenn die Veranlagungserklärung nicht ordnungsgemäß abgegeben wird. Ein Verstoß gegen das im Gleichbehandlungsgebot des Art. 6 VvB enthaltene Willkürverbot oder gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Übermaßverbot ist hierin nicht zu sehen. Wie bereits erwähnt, beruht die Beitragserhebung der Ärztekammer auf dem Prinzip der Selbstveranlagung. Dies bedeutet, daß es ausschließlich von der Bereitschaft des einzelnen Kammermitglieds, die Selbstveranlagung ordnungsgemäß, insbesondere wahrheitsgemäß, vorzunehmen, abhängt, ob ihm gegenüber die Heranziehung zum Kammerbeitrag entsprechend den Sätzen der Beitragsordnung erfolgt und die Beitragsordnung damit allen Kammermitgliedern gegenüber gleichheitsgemäß angewandt werden kann. Die dem Prinzip der Selbstveranlagung somit zwangsläufig innewohnende Gefahr einer in bezug auf die Gesamtheit der Kammermit-

glieder ungleichen Anwendung der Beitragsordnung verlangt im Interesse der Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung hinreichende Vorkehrungen dafür, daß die Belastungsgleichheit gewahrt wird. So bedarf, wie das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Besteuerung von Kapitalerträgen ausgesprochen hat (Urteil vom 27. Juni 1991 – 2 BvR 1493/89 – BVerfGE 83, 239, 273), im Veranlagungsverfahren das Deklarationsprinzip der Ergänzung durch das Verifikationsprinzip. Dem trägt die jetzt geltende Beitragsordnung der Ärztekammer Berlin vom 29. November 1995 (ABl. 1996, 652) Rechnung, wenn sie in § 5 Abs. 3 S. 1 bestimmt, daß der Veranlagungserklärung eine Kopie des entsprechenden Auszugs aus dem Einkommensteuerbescheid oder eine die deklarierten Einkünfte bestätigende Erklärung des Steuerberaters beizufügen ist. Die Beitragsordnung 1988 kannte noch keine Verifikationspflicht und begnügte sich damit, im Falle ersichtlich nicht ordnungsgemäßer Selbstveranlagung notfalls den Beitrag nach einem fiktiven Einkommen von 400 000 DM zu erheben. Dies ist ein mittelbarer Zwang zur ordnungsgemäßen Selbstveranlagung, der der Wahrung des Gleichbehandlungsgebots dient, das durch die Weigerung eines Beitragspflichtigen, eine ordnungsgemäße Selbstveranlagung vorzunehmen, gefährdet wird. Dieses deshalb nicht willkürliche Verfahren ähnelt in seiner Zielrichtung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Verifikation, da es dazu bestimmt ist, eine gleichheitswidrige Besserstellung der die Angabe ihres Einkommens verweigernden Kammermitglieder zu verhindern. Eine übermäßige Belastung entsteht für die eine ordnungsgemäße Selbstveranlagung verweigernden Kammermitglieder durch die Veranlagung nach einem fiktiven Einkommen von 400 000 DM nicht, da sie sich von einer gegenüber ihrem tatsächlich erzielten Einkommen zu hohen Veranlagung jederzeit dadurch befreien können, daß sie gegen den Heranziehungsbescheid Widerspruch erheben und im Widerspruchsverfahren die ordnungsgemäße Deklaration und notfalls Verifikation ihrer Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit nachholen. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, entgegen der Annahme von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht wäre der Ärztekammer statt der Veranlagung nach einem fiktiven Einkommen von 400 000 DM eine Schätzung seines Einkommens möglich gewesen, wendet er sich gegen tatrichterliche Feststellungen, die einen Verfassungsverstoß nicht erkennen lassen.

c) Die mit der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Urteile verletzen unter den von dem Beschwerdeführer geltend gemachten Gesichtspunkten nicht den in Art. 6 VvB enthaltenen allgemeinen Gleichheitssatz. Die Rechtsanwaltskammer Berlin, auf deren nicht einkommensgestufte Beitragserhebung der Beschwerdeführer verweist, ist nicht mit einer Ärztekammer vergleichbar. Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung. Der Kammerversammlung obliegt es nach § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO, die Höhe und die

Fälligkeit des Beitrags zu bestimmen. Sie allein entscheidet, ob sie einen einkommensgestuften oder einen einheitlichen Beitrag erheben will. Eine Bindung für andere Kammern wird durch die Beitragsgestaltung der Rechtsanwaltskammer nicht begründet. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Ärzte mit niedrigem Einkommen zögen größeren Nutzen aus den Leistungen der Ärztekammer als die besser verdienenden Ärzte, ist eine unbewiesene Behauptung, die in Einzelfällen zutreffen mag, sich aber keinesfalls verallgemeinern läßt. Sie ist daher nicht geeignet, die einkommensgestufte Beitragstabelle der Beitragsordnung 1988 als willkürlich und damit gleichheitswidrig erscheinen zu lassen. Verfassungsrechtlich unbedenklich ist es schließlich, daß die Ärzte mit überwiegenden Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit im öffentlichen Dienst, also die angestellten oder beamteten Ärzte, die in Krankenhäusern des Landes Berlin, in Universitätskliniken oder Behörden tätig sind, zu Beiträgen herangezogen werden, die um 10 % niedriger sind als die Beiträge der niedergelassenen Ärzte. Denn erstere verursachen, wie die Ärztekammer mit Recht vorträgt, einen geringeren Verwaltungsaufwand, da bei ihnen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bln KaG die Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten seitens der Ärztekammer eingeschränkt ist.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf den §§ 33, 34 VerfGHG. Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

Sondervotum der Richterinnen Arendt-Rojahn und Citron-Piorkowski sowie des Richters Eschen

Wir folgen dem Beschluß im Ergebnis, nicht jedoch in der – unter II 1 auf S. 17 dargestellten – Begründung, soweit es um die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verletzung seiner Berufsfreiheit geht. Anders als die Mehrheit der Richter des Verfassungsgerichtshofs sind wir nicht der Auffassung, die betreffende Rüge sei unzulässig, weil ein eigenständiges Grundrecht auf Freiheit der Berufsausübung in der Verfassung von Berlin nicht enthalten sei. Die Mehrheit meint, Art. 11 VvB 1950 gewährleiste zwar die freie Wahl des Berufs, jedoch grundsätzlich nicht die Freiheit der Berufsausübung, und nimmt zur Begründung dieser Auffassung auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 31. Mai 1995 – VerfGH 55/93 –, veröffentlicht in JR 1996, S. 146 ff., Bezug. In jener Entscheidung war es zu einer Stimmengleichheit (4:4) hinsichtlich der jetzt erstmals mehrheitlich vertretenen Auffassung von der Ausklammerung der Berufsausübungsfreiheit aus dem Schutzbereich des Art. 11 VvB 1950 gekommen, womit für die seinerzeitige Verfassungsbeschwerde die in § 11 Abs. 2 Satz 2 VerfGHG enthaltene Regelung eingriff, daß Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Wir halten demgegenüber an der in dem be-

treffenden Urteil (s. JR 1996, S. 147) im einzelnen begründeten Auffassung der vier die damalige Entscheidung nicht tragenden Richter fest, daß Art. 11 VvB 1950 ein einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit gewährleistet, dessen sachlicher Umfang sich mit demjenigen des Art. 12 Abs. 1 GG deckt und die Berufsausübungsfreiheit als unabtrennbaren Aspekt der „freien Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes“ mit umfaßt.

Auch nach unserer Auffassung hat jedoch die vorliegende Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Rüge der Verletzung des Art. 11 VvB 1950 keinen Erfolg, weil die in diesem Zusammenhang vom Beschwerdeführer erhobenen Einwände nicht die Möglichkeit einer Verletzung seiner Berufsausübungsfreiheit erkennen lassen und deshalb nicht den Anforderungen des § 50 VerfGHG genügen.

Nr. 4

Verfassungsbeschwerde gegen Verurteilung zu einer Geldbuße wegen Zuwiderhandlung gegen die Zweckentfremdungsverbot-Verordnung.

Verfassung von Berlin 1950 Art. 6 Abs. 1, 11, 15, 62

Beschluß vom 26. September 1996 – VerfGH 26/95 –

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn G. L. gegen

1. das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 15. Juni 1994
– 329 OWi 536/93 –
2. den Beschluß des Kammergerichts vom 23. Dezember 1994
– 2 Ss 214/94 – 5 Ws (B) 351/94 –

Entscheidungsformel:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen seine Verurteilung zu einer Geldbuße von 8 000 DM wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Zweckentfremdungsverbot-Verordnung.

Er vermietete mit einem „Mietvertrag für gewerbliche Räume“ vom 9. Februar 1989 eine in der Reichsstraße 1 in Berlin-Charlottenburg gelegene 180 m² große Wohnung. Der Mieter nutzte die aus fünf Zimmern, einer Kammer, einer Küche, einem WC sowie einem Bad mit WC bestehende Wohnung zum Betrieb eines Büros und zahlte dafür eine Kaltmiete von 2 700 DM. Außerdem wandte er für bauliche Veränderungen der Räume insgesamt etwa 120 000 DM auf. Nach dem Bezug der Räume forderte der Beschwerdeführer den Mieter vergeblich auf, eine Vereinbarung zu unterzeichnen, nach der er sich zur Anmeldung seines ersten Wohnsitzes in der Reichsstraße 1 verpflichtete. Der Mieter wies darauf hin, daß er die Räume ausdrücklich als Gewerberaum angemietet habe. Aufgrund einer Kündigung seitens des Beschwerdeführers vom 20. Februar 1993, die mit dem Fehlen der Zweckentfremdungsgeheimigung begründet war, beendete der Mieter die Nutzung der Räume am 24. September 1993. Das Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, das gegen den Beschwerdeführer hinsichtlich derselben Wohnung bereits im Jahre 1981 einen Bußgeldbescheid wegen Verstoßes gegen die Zweckentfremdungsverbot-Verordnung erlassen hatte und in dem seinerzeitigen Verwaltungsv erfahren zu der Auffassung gelangt war, daß zwei der fünf Zimmer bereits vor Inkrafttreten der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung anderen als Wohnzwecken zugeführt worden seien, für die weiteren drei Räume jedoch eine Genehmigung erforderlich sei, erließ gegen den Beschwerdeführer am 28. April 1993 einen Bußgeldbescheid mit dem Vorwurf einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung. Er setzte gegen ihn eine Geldbuße in Höhe von 5 000 DM fest. In dem sich daran anschließenden Bußgeldverfahren erließ das Amtsgericht Tiergarten von Berlin am 15. Juni 1994 das angegriffene Urteil, mit dem es eine Geldbuße von 8 000 DM verhängte. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers hat das Kammergericht mit dem ebenfalls angegriffenen Beschluß vom 23. Dezember 1994 verworfen.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, er werde in seinen Grundrechten auf Gewährung rechtlichen Gehörs und Gleichbehandlung sowie in seinem Eigentumsrecht und seiner Berufsfreiheit als Hausverwalter verletzt.

Die Akten des Verfahrens beim Amtsgericht Tiergarten in Berlin – 329 OWi 536/93 (Kammergericht 5 Ws (B) 351/94) – sowie die Akten des Bezirksamts Charlottenburg von Berlin – Wohn 315/OWi 1/93 – wurden beigezogen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Hinsichtlich der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Berufsfreiheit ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig.

a) Zwar war das rechtliche Gehör auch in der Verfassung von Berlin in der hier noch maßgeblichen Fassung vom 1. September 1950 (VOBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 339) – VvB – namentlich in Art. 62 VvB inhaltsgleich mit Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistet (vgl. VerfGH, Beschluß vom 15. Juni 1993, LVerfGE 1, 81). Das Vorbringen des Beschwerdeführers genügt jedoch in dieser Hinsicht nicht den Zulässigkeitsanforderungen des § 50 VerfGHG, weil der zur Entscheidung unterbreitete Sachverhalt den behaupteten Verstoß von vornherein nicht als möglich erscheinen läßt.

Zum einen trägt der Beschwerdeführer vor (S. 13 der Beschwerdeschrift vom 22. Februar 1995), das Kammergericht nehme sein Vorbringen zur Klausel unter „§ 1 Nr. 4“ des Mietvertrages zwar zur Kenntnis, ziehe es jedoch nicht ernsthaft in Erwägung, weil es sich damit nicht auseinandersetze. Dies trifft ausweislich der Entscheidungsgründe des angefochtenen Beschlusses nicht zu. Auf S. 8 des Beschlußabdrucks wird unter d) in diesem Zusammenhang ausgeführt: „Der Vereinbarung in § 1 Abs. 4 des Mietvertrages kommt in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu. Die vermieteten Räume entsprachen den behördlichen Vorschriften, und behördliche Auflagen existierten für sie nicht. Die Einholung einer Genehmigung für eine Nutzungsänderung war nicht Gegenstand der Vereinbarung. Im übrigen hätte sich der Betroffene seiner aus der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung folgenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, die Wohnräume ohne Genehmigung nicht für andere als Wohnzwecke zu überlassen, ohnehin nicht durch eine Absprache mit dem Zeugen K. entledigen können.“

Soweit der Beschwerdeführer zum anderen die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs damit begründet, daß das Gericht die Vorschriften der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung angewandt habe, obwohl er deren Verfassungswidrigkeit behauptet hatte (s. 16 der Beschwerdeschrift), ist ein Gehörverstoß nicht nachvollziehbar vorgetragen und durch die Gründe des angefochtenen Beschlusses im übrigen ebenfalls widerlegt: Das Kammergericht geht auf S. 4 des Beschlußabdrucks unter 3. auf das Thema der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung ausdrücklich ein. Es heißt dort: „Gegen die Verfassungsmäßigkeit des Verbotes der Zweckentfremdung von Wohnraum bestehen keine Bedenken. Die Beschränkungen, die dieses Verbot den Eigentümern von Wohnraum auferlegt, werden nach wie vor durch den in Berlin fortbestehenden erheblichen Mangel an Wohnraum gerechtfertigt (vgl. Beschluß des Senats vom 20. August 1993 – 4 Ws (B) 218/93 –).“ Der Einwand des Beschwerdeführers gegen die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage

für die Bußgeldfestsetzung ist damit ersichtlich vom Kammergericht beschieden worden. Auf Einzelheiten seines Vorbringens brauchte es dabei nicht einzugehen (vgl. BVerfGE 22, 267, 274 zu Art. 103 Abs. 1 GG).

b) Hinsichtlich der Rüge der Verletzung seiner Berufsfreiheit läßt das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht erkennen, wodurch der Schutzbereich des Art. 11 VvB beeinträchtigt sein könnte.

2. Im übrigen ist die Verfassungsbeschwerde unbegründet.

a) Zu dem vom Beschwerdeführer im Rahmen des vorliegenden Verfassungsbeschwerdeverfahrens wiederholten Einwand, die Rechtsgrundlage der Bußgeldfestsetzung sei wegen Verstoßes gegen sein Eigentumsgrundrecht (Art. 15 VvB) verfassungswidrig, ist zunächst auf folgendes hinzuweisen: Die von ihm mit dem Vorwurf der „grundrechtsverletzenden Wohnungszwangsbewirtschaftung“ in Frage gestellte Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Ermächtigung für den Erlaß der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung – des Artikels 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 – ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Februar 1975 – 2 BvL 5/74 – seinerzeit bejaht worden (BVerfGE 38, 348; zur Funktion der Ermächtigung vgl. insbesondere S. 360 f., zu deren Vereinbarkeit mit Art. 14 GG S. 370 f.). Neue Aspekte, die gegen die Richtigkeit dieser Entscheidung sprechen und den Verfassungsgerichtshof ggf. – die Entscheidungserheblichkeit der Frage voraussetzt – zu einer Vorlage gemäß Art. 100 Abs. 1 GG an das Bundesverfassungsgericht veranlassen könnten, sind nicht erkennbar (vgl. in diesem Zusammenhang auch BVerwG, Urteil vom 22. April 1994, BVerwGE 95, 341, 349). Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, jedenfalls sei die Zweckentfremdungsverbot-Verordnung infolge einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nach der Wiedervereinigung verfassungswidrig geworden, weil die in der Ermächtigungsgrundlage vorausgesetzte Wohnungsmangellage nicht mehr bestehe, verkennt er, daß die Beurteilung, ob die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage in Berlin noch gegeben sind, der normativen Gestaltungsfreiheit des Ordnungsgebers unterfällt (vgl. BVerwGE 59, 197; OVG Berlin, Urteil vom 25. Mai 1984, GE 1984, S. 1129; Urteil vom 28. Juli 1994 – OVG 5 B 66/93 –, Urteilsdruck S. 11). Erst wenn das Zweckentfremdungsverbot offensichtlich entbehrlich wäre, könnte das automatische Außerkrafttreten der Verordnung angenommen werden; anderenfalls ist es Sache des Ordnungsgebers, die Konsequenzen aus einem Wandel der Verhältnisse zu ziehen (vgl. auch VGH Kassel ZMR 1987, 75; BayVerfGH NJW 1989, S. 94, 95). Eine derartige Sachlage ist nicht gegeben. Insbesondere wird die vom Ordnungsgeber der

– für den Bußgeldvorwurf betreffend den Zeitraum Februar 1989 bis September 1993 noch maßgeblichen – Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Fassung vom 9. Februar 1973 (GVBl. S. 421) angenommene Wohnungsmangellage weder durch den Hinweis des Beschwerdeführers auf einen im Herbst 1993 festgestellten Wohnungsleerstand im Bereich der ehemaligen Alliierten-Wohnungen noch durch die pauschalen Behauptungen des Vorhandenseins von preiswertem Wohnraum im Umland in Frage gestellt. Die Annahme, die Beschränkungen, die das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum den Eigentümern von Wohnraum auferlegt, würden auch nach der Wiedervereinigung durch den in Berlin fortbestehenden erheblichen Mangel an Wohnraum gerechtfertigt, wird im übrigen auch von dem für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung zuständigen Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin geteilt, der in der zitierten Entscheidung vom 28. Juli 1994 (S. 12 des Urteilsumdrucks) ausführt: „Davon aber, daß die Mangellage auf dem Berliner Wohnungsmarkt infolge der Wiedervereinigung endgültig behoben wäre oder daß auch nur die Voraussetzungen für die Annahme eines „Sickereffekts“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch das seitdem zur Verfügung stehende Umland entfallen wären, kann offenkundig keine Rede sein (vgl. hierzu insbesondere die Zweite Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 15. März 1994 [GVBl. 1994, S. 91] und auch die vom Land Brandenburg erlassene Verordnung zur Bestimmung von Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf vom 21. November 1991 [GVBl. Land Brandenburg 1991, S. 500] sowie die für die dort bestimmten Gebiete geltende Zweckentfremdungsverbot-Verordnung vom 21. Januar 1993 [ABl. Land Brandenburg, S. 379]).“ Unter diesen Umständen kann von einer offensichtlichen Entbehrlichkeit des Zweckentfremdungsverbots für den hier interessierenden Zeitraum – 1989 bis 1993 – nicht gesprochen werden.

b) Soweit der Beschwerdeführer schließlich geltend macht, es fehle an einer willkürfreien und – insbesondere im Hinblick auf sein Grundrecht auf Eigentum und sein Recht auf Gleichbehandlung – verfassungskonformen Anwendung der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung (S. 21 ff. der Beschwerdeschrift), weil die Räume wegen ihres zu hohen Mietpreises ohnehin nicht für den Wohnungsmarkt geeignet seien, ist darauf hinzuweisen, daß die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts, die Auslegung des einfachen Rechts und seine Anwendung auf den zu entscheidenden Fall in erster Linie Sache der dafür im Einzelfall zuständigen Fachgerichte sind und sich der Prüfungsmaßstab des Verfassungsgerichtshofs allein auf die Frage beschränkt, ob die fachgerichtlichen Entscheidungen Fehler aufweisen, die auf einer grundsätzlich

unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts oder dem Umfang seines Schutzbereichs beruhen oder ob sie unter keinem rechtlichen Aspekt mehr vertretbar sind und sich daher der Schluß aufdrängt, daß sie auf sachfremden Erwägungen beruhen. Setzt sich hingegen ein Gericht mit der Rechtslage eingehend auseinander und entbehrt seine Auffassung nicht jeden sachlichen Grundes, liegt eine willkürliche Mißdeutung nicht vor (vgl. BVerfGE 87, 273, 278 f.; VerfGH, Beschluß vom 25. April 1994, LVerfGE 2, 16, 18). Das Kammergericht hat vorliegend nachvollziehbar – auf S. 7 des Beschlußabdrucks unter c) – ausgeführt, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen überhaupt angenommen werden könne, daß eine Wohnung allein deshalb nicht dem Verbot der Zweckentfremdung unterliege, weil der Verfügungsberechtigte für die Miete in einer Höhe verlangen wolle, die Wohnungssuchende nicht mehr aufbringen könnten, könne dahinstehen. Jedenfalls sei diese Grenze bei der in Rede stehenden Wohnung nicht überschritten, weil von einem Mietpreis von 15,00 DM pro Quadratmeter auszugehen sei. Die Aufwendungen des Mieters für bauliche Veränderungen in Höhe von 120 000 DM seien nicht dem Mietpreis hinzuzurechnen, weil der Mieter sich im Mietvertrag verpflichtet habe, die Räume bei seinem Auszug in den ursprünglichen Zustand zu versetzen oder einen angemessenen Ausgleich zu zahlen, falls der Nachmieter die Veränderungen nicht übernehme. Diese Ausführungen sind nachvollziehbar und rechtfertigen unter keinem Gesichtspunkt den Vorwurf der Verkennung des Schutzbereichs der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Grundrechte oder der willkürlichen Rechtsanwendung. Im Ergebnis das gleiche gilt für den Vorwurf, (S. 23 ff. der Beschwerdeschrift), das Kammergericht habe zu Unrecht die Anwendung des Ausnahmetatbestandes des § 1 Abs. 4 der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung verneint, weil es auf Geschäftsraum im baulichen Sinne abgestellt habe: Diese Auslegung folgt dem Wortlaut der Ausnahmenvorschrift. Mit dem gegen diese Regelung selbst erhobenen Einwand, der Gleichheitsgrundsatz gebiete eine Gleichbehandlung von baulichem und lediglich „gewidmetem“ Geschäftsraum, erkennt er den Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers – ganz abgesehen davon, daß die vorgenommene Differenzierung durchaus einleuchtend ist.

c) Die Rüge, der angefochtene Beschluß sei willkürlich und verletze damit das in Art. 6 Abs. 1 VvB gewährleistete Grundrecht auf Gleichbehandlung, stützt der Beschwerdeführer des weiteren auch (S. 15 der Beschwerdeschrift) auf den Vorwurf, das Kammergericht verstoße gegen den Grundsatz der „reformatio in peius“, da es die vom Amtsgericht in Höhe von 8 000 DM festgesetzte Geldbuße nicht reduziert habe, obwohl es den Schuldumfang für geringer halte, weil es anders als das Amtsgericht nicht von einer Zweckent-

fremdung der gesamten Wohnung ausgehe: Das Kammergericht hat angenommen, daß zwei der fünf Zimmer bereits bei Inkrafttreten der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung gewerblich genutzt worden waren und deshalb der Genehmigungspflicht nicht unterlagen. Der Vorwurf der Willkür ist hier schon deswegen ungerechtfertigt, weil das Verbot der reformatio in peius ersichtlich nicht verletzt worden ist. Das Kammergericht durfte bei seiner auf § 79 Abs. 6 des Ordnungswidrigkeitengesetzes gestützten eigenen Entscheidung über den Bußgeldausspruch lediglich „Art und Höhe“ der Rechtsfolge nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers ändern (vgl. § 79 Abs. 3 OWiG, § 358 Abs. 2 StPO), war hingegen nicht daran gehindert, mit eigenen Erwägungen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers die Höhe des Bußgeldes zu bestätigen (vgl. die Kommentierung zur entsprechenden Regelung des § 331 Abs. 1 StPO in *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, Strafprozeßordnung, 42. Aufl. 1995, § 331, Rdn. 11 mwN).

d) Auch die nachträglich am 8. März 1995 – und damit noch innerhalb der Zweimonatsfrist des § 51 Abs. 1 VerfGHG nach Zugang der das fachgerichtliche Verfahren abschließenden Entscheidung des Kammergerichts am 9. Januar 1995 – erhobene Rüge, bereits die amtsgerichtliche Entscheidung verletze den Grundsatz der Gleichbehandlung in der Rechtsanwendung, ist unbegründet. Wenn der Mieter von derselben Abteilung des Gerichts keine Geldbuße auferlegt, sondern die Möglichkeit erhalten hat, rückwirkend die Zweckentfremdungsgenehmigung beim Bezirksamt Charlottenburg zu beantragen, woraufhin ihm die Genehmigung gegen Zahlung einer Ausgleichsabgabe von 18 144 DM erteilt worden sei, so läßt dies keinen Verfassungsverstoß erkennen. Wie dargelegt, sind die Feststellung und Würdigung des maßgeblichen Sachverhalts, die Auslegung des einfachen Rechts und seine Anwendung auf den zu entscheidenden Fall in erster Linie Sache der dafür im Einzelfall zuständigen Fachgerichte.

Eine Differenzierung zwischen dem Schuldvorwurf gegenüber dem Beschwerdeführer einerseits und dem Mieter andererseits ist nachvollziehbar, zumal der Beschwerdeführer aus dem im Jahre 1981 durchgeführten Bußgeldverfahren seine Verpflichtungen nach der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung gerade hinsichtlich dieser Wohnung kannte. Soweit im übrigen der entsprechende Vorwurf auch gegenüber dem Kammergericht erhoben wird, ist nicht nachvollziehbar, weshalb davon auszugehen sein soll, daß das Kammergericht ohne entsprechende Hinweise seitens des Beschwerdeführers den nunmehr vorgetragenen Verlauf des vom Mieter betriebenen Genehmigungsverfahrens hätte kennen sollen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 33, 34 VerfGHG.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

Nr. 5**Überprüfung einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung am Maßstab des rechtlichen Gehörs und des Rechts auf freie Wahl des Arbeitsplatzes.**

Verfassung von Berlin 1950 Art. 11, 62

Gesetz über den Verfassungsgerichtshof §§ 49 Abs. 1, 51

Beschluß vom 26. September 1996 – VerfGH 76/95 –

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde der Frau Dr. R. K. gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 8. Mai 1995 – 9 Sa 144/94 –

Beteiligte: Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch die Präsidentin.

Entscheidungsformel:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:**I.**

Die 1938 geborene Beschwerdeführerin wendet sich mit der Verfassungsbeschwerde dagegen, daß ihre Kündigungsschutzklage im arbeitsgerichtlichen Verfahren ohne Erfolg geblieben ist. Die Beschwerdeführerin stand seit 1. September 1962 im Dienst der Beteiligten, zunächst als Pflichtassistentin, danach als wissenschaftliche Assistentin am Pathologischen Institut der Medizinischen Fakultät (Charité). Seit dem 1. September 1969 arbeitete sie als Fachärztin für Gerichtliche Medizin am Institut für Gerichtliche Medizin der Charité.

Mit Schreiben vom 24. November 1993 kündigte die Beteiligte das Arbeitsverhältnis der Beschwerdeführerin wegen mangelnden Bedarfs zum 31. März 1994. Der Kündigungsschutzklage der Beschwerdeführerin hat das Arbeitsgericht Berlin stattgegeben und festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Zur Begründung führte es aus: Die Unwirksamkeit der Kündigung folge entsprechend § 108 Abs. 2 BPersVG daraus, daß die Beteiligte das vor der Kündigung durchzuführende Mitwirkungsverfahren vor Ausspruch der Kündigung nicht ordnungsgemäß abgeschlossen habe, weil sie nicht auf die Einwendungen des Personalrats in